



## Arbeitgeberpflichten gemäss Artikel 10 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und Artikel 9 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

### **Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) SR 832.30**

vom 19. Dezember 1983

#### **Art. 10** Temporärarbeit

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

### **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) SR 822.113**

vom 18. August 1993

#### **Art. 9** Personalverleih

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.